
Entwicklung Oberflächenwassergebühr - Beschluss der Änderungssatzung

KSD 20080637

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Werkausschusses
Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) vom 27.10.2008:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Die Höhe der Oberflächenwassergebühr wird ab 01.01.2009 wie folgt festgesetzt:

Oberflächenwasser 0,80 EUR / m²

Die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Entgeltsatzung) vom 01.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2004, wird beschlossen.

Grundlegendes zur Gebührenkalkulation

Mit Erstellen des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes für das Jahr 2009 ist die Fortschreibung der vorausschauenden Gebührenkalkulation möglich. In diese fließen – den Kostenträgern Schmutzwasser und Oberflächenwasser zugeordnet – alle Kosten ein, getrennt in

- Personalkosten
- Betriebskosten
- Kapitalkosten
- Umlagekosten

Die Entwicklung der Kosten wurde aufgrund der Zahlen des Jahresabschlusses 2007 für die kommenden 5 Jahre abgeschätzt. Soweit keine genaueren Daten vorliegen, geschieht dies für die Personal-, Betriebs-, und Umlagekosten über einen pauschalen Ansatz. Die Entwicklung der Kapitalkosten wird aus den Ansätzen des Investitionsplanes hinsichtlich

- Abschreibung
- Fremdkapitalzinsen
- Eigenkapitalzinsen
-

so exakt, wie möglich ermittelt.

Der Verteilungsschlüssel für die so ermittelten Kosten ist die „Verrechnungsmenge“. Beim Schmutzwasser ist dies der Frischwasserverbrauch im Stadtgebiet plus eines Starkverschmutzerzuschlags. Beim Oberflächenwasser ist dies die befestigte private Fläche im Stadtgebiet.

Oberflächenwassergebühr

Geringere Kapitalkosten der letzten Jahre, führten nicht wie geplant, zum Abbau der zweckgebundenen Rücklage des Oberflächenwassers. Durch konjunkturbedingte Submissionsergebnisse und zeitlichen Verzögerungen im Planungs- und Bauablauf bei mehreren größeren Maßnahmen, lagen die tatsächlichen Baukosten unter den im Vermögensplan geschätzten Ansätzen und führten somit zu geringeren Fremdkapitalzinsen und Abschreibungen. Diese genannten Effekte der bisher nicht eingetretenen hohen Kosten ermöglichen anhand der nachfolgenden Kalkulation die Gebühren des Oberflächenwassers von 0,85 EUR auf 0,80 EUR entsprechend zu senken. Aber auch zukünftig wird das Schwergewicht der Investitionen neben den Kanalsanierungen mittelfristig weiterhin im Bereich der Regen- und Mischwasserbehandlung liegen, die in der geplanten Entwicklung der Kapitalkosten des Investitionsplanes für die Folgejahre so exakt wie möglich berücksichtigt werden.

Reduzierung der OW Gebühren um 0,05 Euro ab 01.01.2009

Oberflächenwassergebühr - Kalkulation/Prognose 2008 - 2013 in Euro

| Kostenart | IST 2003 | IST 2004 | IST 2005 | IST 2006 | IST 2007 | Plan 2008 | Plan 2009 | Plan 2010 | Plan 2011 | Plan 2012 | Plan 2013 |
|---------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Personalkosten | 226 | 252 | 283 | 303 | 272 | 300 | 300 | 300 | 300 | 300 | 300 |
| Betriebskosten | 896 | 937 | 928 | 989 | 949 | 950 | 950 | 950 | 950 | 950 | 950 |
| Kapitalkosten | 4.304 | 4.362 | 4.347 | 4.149 | 4.410 | 4.752 | 4.740 | 4.778 | 4.792 | 4.944 | 5.136 |
| Umlagekosten | 556 | 573 | 503 | 581 | 644 | 650 | 650 | 650 | 650 | 650 | 650 |
| Gesamtkosten | 5.983 | 6.124 | 6.061 | 6.022 | 6.275 | 6.652 | 6.640 | 6.678 | 6.692 | 6.844 | 7.036 |
| sonstige Erträge | 293 | 270 | 348 | 411 | 345 | 350 | 350 | 350 | 350 | 350 | 350 |
| Gebührenbedarf | 5.690 | 5.854 | 5.713 | 5.611 | 5.930 | 6.302 | 6.290 | 6.328 | 6.342 | 6.494 | 6.686 |
| Gebührenaufkommen | 6.161 | 6.230 | 6.217 | 6.213 | 6.310 | 6.200 | 5.830 | 5.830 | 5.830 | 5.830 | 5.830 |
| Über-/Unterdeckung | 471 | 376 | 504 | 602 | 380 | -102 | -460 | -498 | -512 | -664 | -856 |
| Vortrag aus Vorjahr | 1.040 | 1.511 | 1.887 | 2.391 | 2.993 | 3.373 | 3.272 | 2.811 | 2.313 | 1.801 | 1.137 |
| Rücklage / Defizit | 1.511 | 1.887 | 2.391 | 2.993 | 3.373 | 3.272 | 2.811 | 2.313 | 1.801 | 1.137 | 280 |
| Verr. menge in Tqm | 7.360 | 7.400 | 7.400 | 7.400 | 7.400 | 7.400 | 7.400 | 7.400 | 7.400 | 7.400 | 7.400 |
| Gebühren EUR/qm | 0,85 | 0,85 | 0,85 | 0,85 | 0,85 | 0,85 | 0,80 | 0,80 | 0,80 | 0,80 | 0,80 |
| Kostendeck. Gebühr EUR/qm | 0,77 | 0,79 | 0,77 | 0,76 | 0,80 | 0,85 | 0,85 | 0,86 | 0,86 | 0,88 | 0,90 |

Satzung zur Änderung der Entgeltsatzung

Begründung zu den Änderungen der Entgeltsatzung

§ 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Berechnungsfläche wird gesondert festgestellt (§ 179 Abs. 1 AO i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 8 KAG.“

Bei der ursprünglichen Fassung des KAG 1996 war dies in § 3 Abs. 2. Nr. 9 geregelt. Bei einer KAG-Novelle wurde hieraus Nr. 8. Dies war bisher in der Entgeltsatzung noch nicht entsprechend angepasst worden.

§ 29 erhält folgende Fassung:

„Die Oberflächenwassergebühr beträgt 0,80 EUR/m² im Kalenderjahr.“

§ 33 erhält folgende Fassung:

„Gebührenschildner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Schildner ist auch, wer auf dem Grundstück ein Gewerbe betreibt.“

Durch den unterstrichenen Zusatz können nun auch Gewerbetreibende, die nicht

Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind, zu

Abwasseruntersuchungsgebühren herangezogen werden. (Eine vergleichbare Regelung gibt

es auch in § 8 Abs. 2 zum einmaligen Abwasserbeitrag).

Anlage:**Änderungssatzung zur Entgeltsatzung**

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S. 1) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401) sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LabwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom folgende

Satzung

Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung der Stadt Ludwigshafen am Rhein und über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Entgeltsatzung) vom 01.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2004

§ 1

In § 25 Abs. 1 wird „Nr.9“ durch „Nr.8“ ersetzt.

§ 2

In § 29 wird „0,85“ durch „0,80“ ersetzt.

§ 3

In § 33 wird folgender Satz angefügt: „Schuldner ist auch, wer auf dem Grundstück ein Gewerbe betreibt.“

§ 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft.

Ludwigshafen a. Rh., den
Stadtverwaltung Ludwigshafen a. Rh.

gez.

Dr. Lohse
Oberbürgermeisterin